

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2087

### **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Cupspiels zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom 20. November 2009 in Basel**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am Freitag, 20. November 2009 wird im Rahmen der Achtelfinals im Schweizercup in Basel das Fussballspiel zwischen den Mannschaften FC Basel und FC Zürich stattfinden. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Risikospiegel zu betrachten.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Cupspiels zu gewährleisten, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 5. November 2009 um Konkordatsunterstützung gebeten.

#### **2. Erwägungen**

Die Beurteilung der Lage durch die involvierten Fachleute hat ergeben, dass für das Cupspiel FC Basel – FC Zürich ein erhöhtes Gewaltpotential besteht. Aufgrund von früheren Erfahrungen kommt es bei dieser Paarung immer wieder zu Auseinandersetzungen und Ausschreitungen zwischen gewaltbereiten Fans beider Lager. Damit die Sicherheit im Kanton Basel-Stadt gewährleistet ist und unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhütet oder abgewehrt werden können, wird ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein.

Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

#### **3. Beschluss**

3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 5. November 2009 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Cupspiels FC Basel – FC Zürich vom 20. November 2009 in Basel wird – gestützt auf § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) – zugestimmt.

3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.



- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Regierungsrat  
Departement des Innern  
Amt für Finanzen  
Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando